

JUNGEN MENSCHEN IN IHRER VIELFALT BEGEGNEN!

Leitlinien Inklusion der Stadt Frankfurt am Main





Liebe Leserinnen und Leser,

„Kein Mensch passt in eine Schublade!“ unter diesem Motto führt die Antidiskriminierungsstelle der Bundesregierung eine Kampagne, um uns vor Augen zu führen, dass jeder Mensch eine ureigene Besonderheit hat, die ihn unvergleichlich macht, die es anzuerkennen und zu respektieren gilt, die aber nicht zu Ausgrenzung und Stigmatisierung führen darf.

Diese Erkenntnis veranlasste den Jugendhilfeausschuss der Stadt Frankfurt am Main dazu, Leitlinien für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu formulieren, die die Erfordernisse der Inklusion, die sich aus der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ergeben, berücksichtigen.

Die ganz zweifellos in Frankfurt vorhandene vielfältige und qualitätsvolle Angebotsstruktur soll zukünftig wirklich allen Kindern und ihren Familien offen stehen. Die Kooperation zwischen allen Akteuren der Kinder- und Jugendarbeit ist zu intensivieren und im Sinne der Inklusion weiterzuentwickeln. Gefordert ist ein Perspektivenwechsel in den sozialen Systemen und der individuellen Haltung derer, die in ihnen arbeiten: weg von der Sicht auf den Menschen mit Behinderung, der als behandlungs- und förderungsbedürftig betrachtet wird und hin zu einer Haltung, die den Menschen als Person mit eigenen Rechten wahrnimmt.

Die hier vorgestellten Leitlinien mögen dazu dienen, den Wunsch nach Teilhabe bei allen jungen Menschen Wirklichkeit werden zu lassen.

Daniela Birkenfeld

Stadträtin Prof. Dr. Daniela Birkenfeld
Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses



INHALT

1.	Einleitung / Vorwort	6
2.	Einrichtung der Arbeitsgruppe	8
3.	Motivierung und Zielsetzung der Leitlinie	8
4.	Handlungsrahmen Inklusion	9
5.	Rechtsgrundlage	10
6.	Zielsetzung	10
7.	Umsetzung	12
8.	Kernsätze der Fachausschüsse	15
	– Fachausschuss Kinder- und Jugendförderung	15
	– Fachausschuss Kinderbetreuung	21
	– Fachausschuss Erziehungshilfe	29
	Anhang	34
	Impressum	35

1. EINLEITUNG / VORWORT

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Frankfurt am Main sind verschieden:

Sie haben Interessen und Begabungen, Träume und Wünsche, sie unterscheiden sich im Aussehen, durch ihr Geschlecht, sie sprechen verschiedene Sprachen und wachsen in unterschiedlichen kulturellen und religiösen Bezügen auf, sie leben in großen oder kleinen Familien, manche leben in Armut oder Reichtum, es gibt Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit und ohne Behinderung. Ihre Gemeinsamkeit ist, dass sie sich voneinander unterscheiden und somit einzigartig sind. Ihre Gemeinsamkeit ist, dass sie alle Kinder dieser Stadt sind.

Die vorliegende Leitlinie konzentriert sich auf die Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderung, sie stellt aber gleichzeitig klar: Überall dort, wo mit Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und ihren Familien gearbeitet wird, ist ihre Unterschiedlichkeit gewollt und willkommen. Es ist das Ziel der Leitlinie, ihre Individualität zu achten und innerhalb der einzelnen Angebote eine Antwort auf alle jungen Menschen zu finden. Die Leitlinie geht davon aus, dass Kinder, Jugendliche und junge Menschen nur im gemeinschaftlichen Miteinander wesentliche Grundwerte des gesellschaftlichen Zusammenlebens erfahren: Achtung, Respekt und Toleranz untereinander.

Die hier beschriebenen Ziele und Aufgaben gelten gleichermaßen für die bereits verabschiedeten Leitlinien des Jugendhilfeausschusses: Leitlinien zur Förderung der Jungenarbeit, Leitlinien zur Förderung der Mädchenarbeit und Leitlinien für die interkulturelle Orientierung und Kompetenz in der Kinder- und Jugendhilfe. Auch in dem Bewusstsein, dass die Hervorhebung von Merkmalen innerhalb der Leitlinien der komplexen Lebenssituation von jungen Menschen und Familien nicht gerecht wird, läuft man dennoch immer Gefahr, sie auf die Aspekte Migration, Gender und Behinderung zu reduzieren. Somit muss es das nächste Ziel sein, eine allgemeine Grundhaltung allen Kindern gegenüber zu beschreiben, um bisherige Leitlinien auflösen zu können.

Die Stadt Frankfurt am Main begreift die Vielfalt unter den jungen Menschen als Bereicherung, die sich in allen Angebotsformen widerspiegeln soll. Alle Kinder, Jugendlichen, jungen Volljährigen und ihre Familien – ob mit oder ohne Behinderung – sind ein wertvoller Bestandteil unserer Gesellschaft; ihre uneingeschränkte Teilhabe gilt es sicherzustellen. Von dieser wertschätzenden Grundhaltung profitieren alle in Frankfurt – nicht nur die Kinder.



2. EINRICHTUNG DER ARBEITSGRUPPE

Der Jugendhilfeausschuss fasste in seiner Sitzung am 26.10.2009 folgenden Beschluss:

„Aufgrund der Anregung des FA Kinder- und Jugendförderung (KJF) werden die Verwaltungen der Ämter 40 und 51 und die Betriebe 48 und 57 beauftragt, in Verbindung mit den drei Fachausschüssen des JHA Leitlinien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen auszuarbeiten. Dabei ist die Beteiligung der Behindertenbeauftragten der Stadt Frankfurt am Main sicherzustellen. Die Frankfurter Behindertenarbeitsgemeinschaft (FBAG) ist von Anfang an zu beteiligen.“

Diesem Beschluss folgend, hat sich eine Arbeitsgruppe konstituiert und die vorliegenden Leitlinien erarbeitet.

3. MOTIVIERUNG UND ZIELSETZUNG DER LEITLINIE

Frankfurt am Main bietet für Familien und ihre Kinder mit und ohne Behinderung zahlreiche Angebote an.

Junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien können jedoch nicht ohne Weiteres die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nutzen. Eine gleichberechtigte Chance auf Teilhabe ist oft nicht möglich.

Die Gründe hierfür sind vielschichtig. Im Wesentlichen wird dies bedingt durch historisch gewachsene Strukturen, die „Schubladen“ geschaffen haben: Schubladen mit Angeboten für junge Menschen mit Behinderung und Schubladen mit Angeboten für junge Menschen ohne Behinderung. Diese Aufteilung barg die Gefahr, dass die Zuschreibung „Behinderung“ junge Menschen auf dieses Merkmal reduziert und ein Bedarf unabhängig von der Behinderung nicht gesehen wurde. Entsprechend sind auch die Lebenswelten von jungen Menschen mit und ohne Behinderung durch wenig Kontakt untereinander gekennzeichnet. Dies aufzuheben und gleichberechtigte Begegnungen zu ermöglichen, ist das Ziel der Stadt Frankfurt am Main.

Der 13. Kinder- und Jugendbericht¹ verweist besonders auf die sogenannte „Schnittstellenproblematik zwischen dem Sozialgesetzbuch VIII und XII“. Übergänge, z. B. vom Kindergarten in die Schule, gelingen nicht reibungslos und die Durchlässigkeit zwischen den unterschiedlichen Hilfesystemen ist nicht gewährleistet.

¹ 13. Kinder- und Jugendbericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2009: „Mehr Chancen für gesundes Aufwachsen – Gesundheitsbezogene Prävention und Gesundheitsförderung in der Kinder- und Jugendhilfe“

4. HANDLUNGSRAHMEN INKLUSION

Gegenstand der Leitlinie ist der im Zusammenhang mit der UN-Behindertenrechtskonvention häufig verwendete Begriff „Inklusion“. Die Bedeutung des Begriffes ist in der sozialen Arbeit mit Unsicherheiten verbunden: Oft wird er mit dem Begriff der „Integration“ gleichgesetzt und damit irrtümlicherweise angenommen, dass Inklusion mehr oder weniger dasselbe sei wie Integration.

Die Integration unterscheidet zwischen jungen Menschen mit und ohne Behinderung. Ziel der integrativen Pädagogik ist es, junge Menschen mit Behinderungen in behinderungsunabhängige Angebote (wieder) einzugliedern. Die Grenzen der „Integrierbarkeit“ sind jedoch bei jungen Menschen mit umfassenden Behinderungen schnell erreicht. Die Inklusion hingegen trifft keine Unterscheidungen, sie geht von der Individualität eines jeden Kindes aus und stellt somit eine andere Herangehensweise dar. Ziel der inklusiven Pädagogik ist es, Angebote zu schaffen, die allen jungen Menschen gerecht werden und die deren individuelle Interessen und Fähigkeiten mit einbeziehen und wertschätzen.



5. RECHTSGRUNDLAGE

Dass junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien ein Recht auf Teilhabe, Gleichstellung und Chancengleichheit in den Bereichen Familie und Erziehung, Bildung, Kultur, Freizeit und Erholung haben, ist Ausdruck der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention. Diese sind in Deutschland gültig. Die Stadt Frankfurt am Main achtet diese Gesetze und strebt mit der vorliegenden Leitlinie ihre Umsetzung auf kommunaler Ebene an.

(Siehe Anhang, Rechtsgrundlage)

6. ZIELSETZUNG

Die vorliegende Leitlinie begegnet dem Begriff der Inklusion mit großer Wertschätzung und interpretiert ihn als „Pädagogik der Vielfalt“. Sie ist der Handlungsrahmen, an dem sich zukünftig die verschiedenen Fachfelder der Kinder- und Jugendhilfe bei der Ausgestaltung ihrer Angebote orientieren.

Die Leitlinie soll dazu beitragen, ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass junge Menschen mit Behinderung in erster Linie „Menschen“ und nicht „Behinderte“ sind. Hieraus ergeben sich eine Zuständigkeit sowie eine Verantwortung gleichermaßen für die Kinder- und Jugendhilfe (siehe Fußnote 2). Im Sinne der Teilhabe sind die Unterstützungssysteme der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und der Eingliederungshilfe (SGB XII) aufeinander abzustimmen, Schnittstellen und Übergänge sind entsprechend zu gestalten.

1. Der erste Ansprechpartner ist die Kinder- und Jugendhilfe, die Fachkompetenz der Eingliederungshilfe wird bei einem behinderungsbedingten Bedarf ergänzend hinzugezogen.²
2. Inhaltliche und organisatorische Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe werden so gestaltet, dass junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien daran teilhaben können. Überall dort, wo Angebote für Kinder und ihre Familien gemacht werden, sind Kinder mit Behinderung und ihre Familien chancengleich zu behandeln.
3. Die Ressourcen werden dem Bedarf angepasst.
4. Alle Familien und ihre Kinder werden bei Bedarf bei der Bewältigung ihrer Erziehungsaufgaben entlastet und unterstützt.
5. Neue Einrichtungen sind ausschließlich im Sinne der Inklusion zu schaffen. Bei bereits bestehenden Einrichtungen ist eine inklusive Nutzung zu ermöglichen und zu fördern.

² Der Realisierung dieser Aussage müssen gesetzgeberische Maßnahmen auf Ebene des Bundes vorausgehen.



7. UMSETZUNG

Die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderung ist abhängig von strukturellen und organisatorischen Bedingungen, von der in den Einrichtungen gelebten Kultur und von der Werteorientierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Inklusion ist als ein Prozess zu verstehen, der nicht abgeschlossen werden kann.

Erfolgreiche Inklusion benötigt eine fortlaufende Weiterentwicklung innerhalb der einzelnen Fachfelder und eine fachübergreifende Zusammenarbeit. Dieser Prozess wird auch von kleinen Schritten getragen. Jeder Schritt ist wichtig. Auf dem Weg zur Inklusion wird versucht, alle Formen der Ausgrenzung zu reduzieren. Diese können sowohl materieller als auch struktureller Natur sein oder in persönlichen Haltungen bestehen.

Über die Veränderungen im Sinne der Inklusion ist dem JHA in einem Abstand von drei Jahren zu berichten.

Die Fachausschüsse des Jugendhilfeausschusses formulieren für ihren Zuständigkeitsbereich jeweils fünf Kernsätze, die Bestandteil der Leitlinien werden.



Diese Kernsätze sollen konkret Ziele / Maßnahmen beschreiben, die...

- ... die organisatorischen und materiellen Strukturen verändern, um die Leitlinienziele erreichen zu können (Formen der Ausgrenzung und Diskriminierung sind zu identifizieren).
- ... Schnittstellen (SGB VIII/XII) und Übergänge (z. B. Kita/Schule) gestalten, Durchlässigkeit gewährleisten und eine Zusammenarbeit sowie Vernetzung zwischen den Fachbereichen fördern.
- ... zukünftig ihre Angebote für alle jungen Menschen und ihre Familien erkennbar und erreichbar werden lassen.
- ... ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Praxis befähigen, die Leitlinienziele und „Inklusion als Handlungsrahmen“ umzusetzen.
- ... „Inklusion“ langfristig als einen Prozess in Theorie und Praxis verankern.

Dieser Zielsetzung folgend, erarbeiteten die Fachausschüsse

- Kinder- und Jugendförderung,
- Kinderbetreuung und
- Erziehungshilfe

die folgenden Formulierungen.





8. KERNSÄTZE DER FACHAUSSCHÜSSE

FACHAUSSCHUSS KINDER- UND JUGENDFÖRDERUNG

Am 07. Mai 2012 verabschiedete der Fachausschuss Kinder- und Jugendförderung für sein Fachfeld fünf Kernsätze. Grundlage war der Entwurf der UAG Inklusion der AG §78 Kinder- und Jugendarbeit vom 23.02.2012.

Vorbemerkung

Ausgrenzung ist in unserer Gesellschaft Realität und findet tagtäglich statt, obwohl gesetzliche Grundlagen – SGB VIII, IX und XII und die UN-Behindertenrechtskonvention und Kinderrechtskonvention – das Recht auf Inklusion und Partizipation eindeutig regeln. Die Jugendarbeit/-hilfe muss diesen Prozessen von Ausgrenzung und Diskriminierung entgegenwirken und einen Beitrag zu gesellschaftlicher Teilhabe und Chancengleichheit leisten.

Im Dialog mit allen Beteiligten müssen inklusive Systeme geschaffen sowie angemessene Vorkehrungen für den Einzelfall getroffen werden.³ Es gilt, an positive Erfahrungen bestehender Praxis anzuknüpfen.

Inklusion ist als Kernaufgabe zu entwickeln. Dazu ist eine deutliche und öffentliche Positionierung von Politik und Verwaltung unverzichtbar...

³ Die Verweigerung angemessener Vorkehrungen stellt eine Diskriminierung dar. Angemessene Vorkehrungen sind daher einklagbar (s. Artikel 2 und 5.3 „Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ...“).

1. ... DIE ZUKÜNFTIG IHRE ANGEBOTE FÜR ALLE JUNGEN MENSCHEN UND IHRE FAMILIEN ERKENNBAR, ERREICHBAR UND NUTZBAR WERDEN LASSEN.

Die Zielgruppen der Kinder- und Jugendarbeit nach SGB VIII sind grundsätzlich alle Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen. Auch die Grundprinzipien der Jugendarbeit, als da sind Niedrigschwelligkeit, Freiwilligkeit, Partizipation, Subjektorientierung und das Zusammenwirken der Fachkräfte, stehen bereits für eine Pädagogik der Inklusion.⁴ Trotz dieses gesetzlichen Auftrags und der Bereitschaft des Arbeitsfeldes hierzu ist deutlich, dass gerade junge Menschen mit Behinderungen nur selten erreicht werden.

Die Ausgestaltung der Angebote orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen und berücksichtigt alle Dimensionen der Heterogenität (Alter, Geschlecht, soziale, kulturelle und ethnische Herkunft, Religion, Hochbegabung, Beeinträchtigung, Sprache, sexuelle Orientierung u. v. m.).

Um die Angebote der Jugendhilfe zukünftig besser für alle jungen Menschen und ihre Familien erkennbar und sichtbar zu machen, sind ein intensives Zugehen auf Institutionen der Behindertenhilfe und Betroffene sowie eine zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit aller Beteiligten erforderlich. Ideen und Maßnahmen hierzu sind z. B.: die Einladung von Institutionen der Behindertenhilfe, Betroffenen, Sorgeberechtigten und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in die Einrichtungen, das regelmäßige Ausrichten von gemeinsamen Festen, Projekten und Info-Tagen, die Einrichtung von barrierefreien Homepages (z. B. mit Audio-Dateien), Infomaterial und Hinweisschilder in Brailleschrift; Unterstützung und Begleitung bei Anträgen für erforderliche finanzielle/ personelle Hilfen durch die Einrichtung/den Träger, z. B. Installation von Assistenzen u. Ä.

⁴ siehe Positionspapier der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

2. ... UM ÜBERGÄNGE UND DURCHLÄSSIGKEIT IM SINNE DER LEITLINIEN ZU GESTALTEN, ZU GEWÄHRLEISTEN SOWIE DIE INTERDISZIPLINÄRE ZUSAMMENARBEIT ZU FÖRDERN.

Die Gestaltung von Übergängen und Durchlässigkeit im Sinne der Leitlinien erfordert einen Dialog zwischen Betroffenen, Sorgeberechtigten sowie der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendarbeit. Hierbei werden Bedarfe eruiert und angemessene Vorkehrungen getroffen, die den Betroffenen die Teilnahme am Angebot ermöglichen.

Auf institutioneller Ebene sind die Vernetzung und das Zusammenwirken der Fachkräfte aller Unterstützungssysteme erforderlich. Dies bezieht alle Kostenträger und Anbieter von z. B. Diensten und Einrichtungen sowie sonstiger Freizeit- und Bildungsangebote mit ein, einschließlich der einrichtungsübergreifenden Nutzung aller Ressourcen. Diese interdisziplinäre Zusammenarbeit zielt auf die chancengleiche Behandlung aller jungen Menschen i. S. des § 7 SGB VIII.

Inklusion bedeutet für alle Beteiligten die Entwicklung eines multiperspektivischen Blickwinkels. Das grundlegende Prinzip der Offenheit gegenüber allen jungen Menschen ermöglicht eine Durchlässigkeit, die die Teilnahme an Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit gestattet.



3. ... DIE IHRE MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER IN DER PRAXIS BEFÄHIGEN, DIE LEITLINIENZIELE UND „INKLUSION ALS HANDLUNGSRAHMEN“ UMZUSETZEN.

Um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Praxis zu befähigen, die Leitlinienziele und „Inklusion als Handlungsrahmen“ umzusetzen, ist ein breit angelegter Impuls zur Qualifizierung und zur Auseinandersetzung mit der Thematik erforderlich.

- Die Zusammenarbeit mit Institutionen der Behindertenhilfe ist zu intensivieren. Inklusion nutzt die Möglichkeit, durch gemeinsames Handeln voneinander zu lernen. Hinzu kommt eine Qualifizierung „in der Praxis durch die Praxis“ z. B. durch gegenseitige Hospitationen u. Ä.
- Konzeptionen der Angebote müssen im Hinblick auf die Umsetzung von Inklusion überprüft werden.
- Mittel für Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bezug auf Fachwissen und die Methoden des Umgangs mit Heterogenität sowie der inklusiven Weiterentwicklung der Angebote sind zur Verfügung zu stellen.



4. ... UM DIE ORGANISATORISCHEN UND MATERIELLEN BEDINGUNGEN ZU VERÄNDERN, DAMIT DIE LEITLINIENZIELE ERREICHT WERDEN KÖNNEN.

Die notwendigen Veränderungen in der Organisation, Konzeption und Ausstattung der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zum Erreichen der Leitlinienziele und die Umsetzung angemessener Vorkehrungen sollten im Diskurs zwischen öffentlichen Trägern, freien Trägern, Sorgeberechtigten und Betroffenen entwickelt werden. Hierzu müssen auf allen Ebenen Möglichkeiten des Austauschs initiiert werden, wie z. B. runde Tische, Fachveranstaltungen, Arbeitsgruppen u. v. m.

Die Herstellung einer umfassenden Barrierefreiheit in den Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit wird einerseits verstärkte Investitionen in ihre materielle Ausstattung erfordern. Hierbei sind viele Barrieren bereits ohne hohen Kostenaufwand oder durch Übergangslösungen zu überwinden. Andererseits können aber durch erhöhten Betreuungsaufwand zusätzliche personelle Ausstattungen erforderlich werden.

Im Einzelfall müssen – auch bei begrenzten Ressourcen – angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um Teilhabe sicherzustellen. Diese sind mit den Kindern / Jugendlichen / jungen Volljährigen mit Behinderung und ihren Sorgeberechtigten abzusprechen, da sie oft selbst am besten wissen, welche individuellen Hilfen sie benötigen.⁵ Hierbei ist es wichtig, dass die Verantwortung für die Umsetzung der angemessenen Vorkehrungen bei den Institutionen liegt und nicht bei den Sorgeberechtigten.

5. ... UM DIE INKLUSION LANGFRISTIG ALS EINEN PROZESS IN THEORIE UND PRAXIS ZU VERANKERN.

Um die Inklusion langfristig als einen Prozess in Theorie und Praxis zu verankern, muss Inklusion als Kern- und Querschnittsaufgabe entwickelt werden, die sich in allen Grundsatzpapieren zur Kinder- und Jugendarbeit wiederfindet. Aufgabe der Kinder- und Jugendarbeit ist es, die bereits vorhandenen inklusiven Arbeitsansätze kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Um die Qualität inklusiven Arbeitens zu sichern, ist das Berichtswesen entsprechend zu überarbeiten (z. B. Best-Practice-Beispiele aufnehmen) und eine regelhafte Berichterstattung in den Jugendhilfegremien erforderlich. Geeignetes Datenmaterial dafür ist in Verbindung mit Methoden der Betroffenenbeteiligung zu erheben.

⁵ Zur aktiven Einbeziehung von Menschen mit Behinderung, einschließlich Kindern mit Behinderung, siehe auch Partizipationsrechte in der UN-Behindertenrechtskonvention (u. a. Präambel, Buchstabe o; Artikel 33,3)



FACHAUSSCHUSS KINDERBETREUUNG

Der Fachausschuss Kinderbetreuung verabschiedete am 03. September 2012 die nachfolgenden Kernsätze Inklusion für Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege.

Vorbemerkung

Grundsätzlich ist die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen (Kitas) für alle Kinder gleichermaßen gewährleistet. Die abgestimmten Aufnahmekriterien in Kitas sollen gleiche Zugangschancen sicherstellen. In der Umsetzung zeigt sich jedoch noch eine Kluft zwischen Anspruch und tatsächlicher Praxis. Dies wird deutlich, sobald Kinder und Familien besondere Unterstützung oder Förderung benötigen, wie bspw. im Falle von Migration, bei besonderen sozialen Problemlagen, Behinderung etc. In der Praxis werden Kinder dann nicht in erster Linie als „Kindergarten-, Krippen- oder Hortkinder“ mit ihren vielfältigen Lebenslagen wahrgenommen, sondern als „besondere Kinder“, als Kinder MIT einem Merkmal, das zur Ausgrenzung führen kann.

Darüber hinaus findet man im Feld der Kindertageseinrichtungen zwar verglichen mit anderen Jugendhilfebereichen die meisten integrativ pädagogischen Angebote, tatsächlich sind aber die Zugänge schwieriger und die pädagogischen Angebote tragen nicht immer den vielfältigen Bedürfnissen angemessen Rechnung. Die bestehenden integrativen Handlungsansätze sind zu einer inklusiven Pädagogik weiterzuentwickeln und auszubauen.

Im folgenden führen wir Ziele und Maßnahmen für das Feld Kindertageseinrichtungen auf, um die in Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention beschriebenen Rechte auf Bildung und aktive Teilhabe aller Kinder (in Tageseinrichtungen für Kinder) sicherzustellen.

ZIELE

1. DIE KITA-ANGEBOTE SIND ZUKÜNFTIG FÜR ALLE KINDER UND FAMILIEN ERKENNBAR, ERREICHBAR UND NUTZBAR.

In den Frankfurter Stadtteilen gibt es für alle Familien vergleichbar gute Zugänge zu allen Kita-Angeboten. Ein diskriminierungsfreier Zugang wird gestaltet und sichergestellt. Alle Frankfurter Kindertageseinrichtungen sind bereit, alle Kinder gleichermaßen aufzunehmen.

Die Kitas erkennen Vielfalt als gemeinsamen und verbindenden Wert an. Jedes Kind (und seine Familie) ist in seiner Einzigartigkeit willkommen und geachtet. Sein Recht auf aktive Teilhabe und Mitsprache wird aktiv gestaltet und sichergestellt.

Maßnahmen (Angebote erkennbar, erreichbar, nutzbar):

- Träger und Kitas übernehmen Verantwortung für die Aufnahme aller Kinder.
- Begleitung und Unterstützung von Eltern bei der wohnortnahen Aufnahme der Kinder.
- Gegebenenfalls begleiteter Weiterverweis, „Lotse“ in andere Kitas (unter Berücksichtigung von Wunsch und Wahlrecht der Eltern).
- Pädagogisches Konzept und Informationen zu den Angeboten der Kita sowie Informationen zu spezifischen Unterstützungen und Förderangeboten werden leicht verständlich formuliert und allgemein zugänglich gemacht.



2. DIE MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER SIND BEREIT (WURDEN BEFÄHIGT, QUALIFIZIERT ...), DIE LEITLINIENZIELE UND „INKLUSION ALS HANDLUNGSRAHMEN“ IM KITA-ALLTAG UMZUSETZEN.

Die Einrichtungsträger verständigen sich auf ein Leitbild Inklusion in ihren Einrichtungen und unterstützen Diversität auf allen Einrichtungsebenen (bspw. auf der Ebene der Teams durch multiprofessionelle oder interkulturelle Zusammensetzung). Inklusion ist Leitungsaufgabe in allen Kitas. Das pädagogische Angebot ist entsprechend den vielfältigen Bildungs- und Unterstützungsbedarfen aller Kinder ausdifferenziert.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kitas sind bereit, sich mit eigenen Barrieren auseinanderzusetzen, und richten ihre pädagogische Praxis immer wieder an den Erfordernissen einer inklusiven Bildung aller Kinder aus. Sie erkennen die unterschiedlichen und vielfältigen Fähigkeiten aller Kinder an.

Maßnahmen (Befähigungen, um eine inklusive Praxis umzusetzen):

Umfassende Begleitung der Kitas im Inklusionsprozess durch:

- Breit angelegte Qualifizierungsmaßnahmen mit verbindlichen Teilnahmen.
- Personalentwicklung und Unterstützung von Prozessen der Bewusstseinsbildung.
- Aufbau von Wissensspeicher, Verstetigung der Kompetenzen, Sicherung und Transfer der Qualifikationen in den Kitas.
- Benennung von Prozessbegleitern und -begleiterinnen und Inklusionsbeauftragten.



3. ÜBERGÄNGE UND DURCHLÄSSIGKEIT SIND IM SINNE DER LEITLINIE GEWÄHRLEISTET; KOOPERATIONEN, VERNETZUNG UND INTERDISZIPLINÄRE ZUSAMMENARBEIT SIND VERBINDLICH GESTALTET UND ZU FÖRDERN.

Interprofessioneller Austausch und Zusammenarbeit zwischen Kitas und Unterstützungs- und Beratungssystemen sind in der alltäglichen Einrichtungspraxis verankert. Das heißt, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennen Hilfe- und Unterstützungssysteme (bzw. relevante Ansprechpartnerinnen und -partner für die und in der Kita) und binden diese bedarfsgerecht und regelmäßig in ihre pädagogische Arbeit mit den Kindern und Familien ein.

Die Übergänge beim Eintritt in die Kita und beim Verlassen der Kita in andere Institutionen (hierin ist Familie eingeschlossen) erfahren besondere Aufmerksamkeit und werden verantwortlich gestaltet.

Die Kitas des Stadtteils arbeiten vernetzt und kooperieren trägerübergreifend.

Maßnahmen:

- Systematischer Aufbau von Kooperationen zwischen Kitas und Erziehungs- und Familienberatung sowie Frühförderung.
- Aufbau verbindlicher Kooperationsbeziehungen zwischen den pädagogischen Institutionen und Akteuren (Krippe, Kindergarten, Hort, Grundschule).
- Aufbau trägerübergreifender Kooperationsstrukturen (Kooperationsrahmen zur Entwicklung und Nutzung von Fortbildungsangeboten, Fachtagungen, Qualitätszirkeln etc.).
- Konsultationskitas.



4. ORGANISATORISCHE UND MATERIELLE BEDINGUNGEN VERÄNDERN, DAMIT DIE LEITLINIENZIELE ERREICHT WERDEN KÖNNEN.

Die wohnortnahe Versorgung mit Kitaplätzen mit qualitativ hochwertigen Bildungs- und Betreuungsangeboten ist für alle Kinder gleichermaßen sichergestellt. Es gibt vergleichbare Qualitätsstandards der Einrichtungen aller Träger.

Zugangsbarrieren und strukturelle Benachteiligungen werden auf allen Ebenen abgebaut.

Es werden angemessene Vorkehrungen getroffen, damit jedes Kind für sein Aufwachsen und seine Teilhabe in der Kita die sachlich, räumlich und personell nötige Unterstützung erhält. Die Interessenvertretungen werden aktiv einbezogen und die einschlägigen Gremien konsultiert (s. a. Leitlinie Punkt 2, die Einbeziehung der Frankfurter Behindertenarbeitsgemeinschaft, FBAG). Zugänge zu Förder- und Therapieangeboten in Kitas werden erleichtert und dort vorrangig und bedarfsgerecht erbracht.

Maßnahmen:

- Quantitative und qualitative Bedarfe werden konkreter ermittelt.
- Zusätzlich regionale Planungskonferenzen und Planungsgespräche der Kitas.
- Aktive Kooperation in der ämterübergreifenden bzw. trägerübergreifenden Angebotsplanung.
- Verbesserung der Versorgungssituation für Kinder mit umfassenden Beeinträchtigungen (unter Berücksichtigung von Wohnortnähe und Wunsch und Wahlrecht der Eltern).
- Die Kriterien für die Aufnahme in die Kitas werden entsprechend geprüft und ggf. angepasst.
- Baulich barrierefreie Zugänge werden bedarfsgerecht nachträglich hergestellt bzw. es werden angemessene Übergangslösungen geschaffen.
- Informationen werden leicht verständlich und barrierefrei zugänglich gemacht.
- Die verschiedenen Unterstützungs- und Hilfesysteme sind stärker zu verzahnen und innerhalb der Verwaltung aufeinander abzustimmen.
- Vorhandene Ressourcen werden besser ausgeschöpft.

5. INKLUSION LANGFRISTIG ALS EINEN PROZESS IN THEORIE UND PRAXIS VERANKERN.

Inklusion ist Querschnittsaufgabe. Die Kitas leben Inklusion als gemeinsam zu gestaltenden Prozess. Ihre Arbeit ist fest im Gemeinwesen verankert.

Maßnahmen:

- Der Inklusionsprozess in den Kitas wird wissenschaftlich begleitet und evaluiert.
- Strukturen für erforderliche Veränderungsprozesse (von Integration zu Inklusion) entwickeln und hierfür verbindliche personelle Zuständigkeiten festlegen.
- Strukturen fortwährend überprüfen: Hindernde Bedingungen und Barrieren kontinuierlich ermitteln und abbauen, ebenso fördernde Bedingungen ermitteln und weiterentwickeln.
- Träger- und ämterübergreifender Fachdiskurs und Fachtagung.
- Kooperation mit Fachschulen, um Inklusion als Pflichtfach in den Ausbildungsgängen aller Fachkräfte zu etablieren.
- Einschlägige und kontinuierliche Fortbildungsangebote für alle Fachkräfte.

6. ... UND WAS IST MIT DEM FACHFELD KINDERTAGESPFLEGE?

Der Bedarf an qualifizierter Kinderbetreuung für unter Dreijährige ist in den letzten Jahren enorm gestiegen. So hat auch der Bereich der Kindertagespflege in den letzten Jahren sowohl einen enormen Zuwachs als auch einen erheblichen Professionalisierungsschub erlebt.

In der aktuellen Entwicklung erfordert die Kindertagespflege (immer noch) nur eine Kurzzeit-Qualifizierung, die meist von fachfremden Personen ohne pädagogische Vorbildung absolviert wird. In den meisten Kommunen ist die Qualifizierung somit auf das „pädagogische Alltagsgeschäft“ ausgerichtet und die Vermittlung sonderpädagogischer, integrativer oder inklusiver Kompetenzen eher die Seltenheit.

Diesen Mangel gilt es auf unterschiedlichen Ebenen anzugehen. Die Forderung nach Inklusion führt sich selbst ad absurdum, wenn sie nicht auf alle Bereiche des menschlichen Lebens und insbesondere auf alle öffentlichen Bereiche der kindlichen Bildung und Erziehung angewendet wird.

Hierbei muss klar sein, dass auch eine (Zusatz- oder Aufbau-)Qualifizierung in integrativer oder inklusiver Kindertagespflege nicht den Anspruch erheben darf, die Teilnehmer zu sonderpädagogischen Experten auszubilden. Vielmehr geht es hier um den Prozess der Bewusstseinsbildung, Vielfalt und Unterschiedlichkeit als gemeinsamen und verbindenden Wert wahrzunehmen und dazu beizutragen, „betroffene Familien“ eben nicht auszusondern, sondern Lebensqualität, Normalität und gesellschaftliche Teilhabe allen Personengruppen zu ermöglichen.

Kindertagespflege, als eine der ersten lebensgeschichtlichen Schnittstellen, an denen Aussonderung erfahren werden kann, muss inklusiv gedacht und gestaltet werden. Um dies gewährleisten zu können, sind folgende Prozessschritte notwendig:

- Prozesse der Bewusstseinsbildung, Abbau innerer Barrieren, Haltungsveränderung, Heranführung an eine inklusive Haltung bereits als Teil der Grundqualifizierung in der Kindertagespflege.
- Inklusive Kindertagespflege als Aufbauqualifizierung: Alle Tagespflegepersonen, die ein Kind mit Behinderung, einer chronischen Krankheit oder aus belasteten Familien aufnehmen, sollten sich, unabhängig von ihrer Qualifikation, mit Hilfe einer Fortbildung auf ihre neue Aufgabe vorbereiten. Hierzu ist die Entwicklung eines gesonderten Qualifizierungsmoduls erforderlich.
- Hilfe- und Unterstützungssysteme, Konsultationsstellen: Damit Tagespflegepersonen mit ihrer Aufgabe nicht überfordert werden, ist eine verlässliche Beratung und Begleitung zu gewährleisten. Diese sollte an Krippen, Kindertagesstätten und Kinder- und Familien-Zentren andocken.

ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

Der Weg zu einer inklusiven pädagogischen Praxis erfordert vielfältige Veränderungen. Insoweit wird auf die Leitlinie Punkt 7 „Umsetzung“ verwiesen. Die zuvor beschriebenen Ziele und Maßnahmen verstehen wir als Schritte auf dem Weg hin zu inklusiven pädagogischen Handlungsansätzen in der Kinder- und Jugendarbeit im Feld Kita. Sie sind nicht vollständig beschrieben und müssen in fortlaufenden Prozessen in der Praxis für die Praxis konkret herausgearbeitet werden. Bereits vorhandene Handlungsansätze und -empfehlungen, wie bspw. im Index für Inklusion⁶ erarbeitet, sollen in der Praxis umgesetzt und erweitert werden.

Diese Kernsätze sind im Rahmen der AG78 Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege, UAG Integration, trägerübergreifend abgestimmt und in Beratung durch die FBAG Frankfurt entstanden.

⁶ Booth, Ainscow, Index Inklusion; Fassung speziell für Kitas von Booth, Ainscow, Kingston



FACHAUSSCHUSS ERZIEHUNGSHILFE

Für seinen Zuständigkeitsbereich legte der Fachausschuss Erziehungshilfe am 09. Oktober 2012 die folgenden Kernsätze vor.

VORBEMERKUNG

Ausgrenzung ist in unserer Gesellschaft Realität und findet tagtäglich statt, obwohl gesetzliche Grundlagen, wie im Grundgesetz und in den SGB VIII, IX und XII sowie in der UN-Behindertenrechtskonvention und Kinderrechtskonvention verankert, das Recht auf Inklusion und Partizipation eindeutig regeln.

Die im Zuständigkeitsbereich des Fachausschusses zusammengefassten Arbeitsfelder in der Kinder- und Jugendhilfe verfolgen in ihrer Arbeit das erklärte Ziel, diesen Prozessen von Ausgrenzung und Diskriminierung entgegenzuwirken und einen Beitrag zur gesellschaftlichen Teilhabe und Chancengleichheit zu leisten.

Im Dialog mit allen Beteiligten sollen inklusive Systeme geschaffen bzw. weiterentwickelt werden sowie angemessene Vorkehrungen im Einzelfall getroffen werden. Es gilt, an positive Erfahrungen bestehender Praxis anzuknüpfen.

Diese Leitlinie gilt für die dem Zuständigkeitsbereich des Fachausschusses Erziehungshilfe zugeordneten Bereiche der Erziehungsberatung, der Familienbildung, der verschiedenen Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfen und Hilfen für junge Volljährige, der Jugendgerichtshilfe und der Adoption.

Die vom Fachausschuss Erziehungshilfe formulierten fünf Kernsätze zur Inklusion beschreiben konkrete Ziele und konkrete Aufgaben für die Einrichtungen und Dienste.

1. ... DIE ZUKÜNFTIG IHRE ANGEBOTE FÜR ALLE KINDER UND FAMILIEN ERKENNBAR, ERREICHBAR UND NUTZBAR WERDEN LASSEN.

Gemäß SGB VIII sind grundsätzlich alle jungen Menschen sowie deren Personensorgeberechtigte Zielgruppe für die Einrichtungen und Dienste in den Fachfeldern des Fachausschusses. Die im SGB VIII § 1 Absatz 3 formuliert die Aufgaben der Jugendhilfe folgendermaßen:

„Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

Dies sind auch Aufträge für die Einrichtungen und Dienste zu einer aktiven Ausgestaltung von Inklusion insbesondere mit einer konzeptionellen Ausrichtung auf

- eine frühzeitige und lebensweltorientierte Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen,
- die Stärkung der Ressourcen und Selbsthilfekräfte der Familien,
- die Unterstützung bei der Bewältigung von Krisen und Problemlagen,
- die Einleitung von erforderlichen Hilfemaßnahmen und
- die Aufgabe zur Vernetzung im Jugendhilfesystem.

Die Konzepte und die Ausgestaltung der Angebote sind auf die individuellen Bedürfnisse der jungen Menschen und Personensorgeberechtigten unterschiedlicher sozialer und ethnischer Herkunft sowie Menschen mit und ohne Behinderung ausgerichtet.

Um die Angebote für alle jungen Menschen und deren Personensorgeberechtigte erkennbar und sichtbar zu machen, erfolgten ein aktives Zugehen auf Menschen mit Behinderung, ein Kooperieren mit Institutionen der Behindertenhilfe und eine zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit mit allen Beteiligten.

Ideen und Maßnahmen hierzu sind bzw. könnten sein:

- Die Einladung von Institutionen der Behindertenhilfe, Betroffenen, Sorgeberechtigten und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in die Einrichtungen.
- Das Initiieren gemeinsamer Projekte, Veranstaltungen und Fortbildungen / Qualifizierungen im Einzelnen: die Einrichtung von barrierefreien Homepages (z. B. mit Audio-Dateien)
- Infomaterial und Hinweisschilder in einfacher Sprache, in Brailleschrift.
- Unterstützung und Begleitung bei Anträgen für erforderliche finanzielle/personelle Hilfen durch die Einrichtung/den Träger, z. B. Installation von Assistenzen u. Ä.

2. ... UM ÜBERGÄNGE UND DURCHLÄSSIGKEIT IM SINNE DER LEITLINIEN ZU GESTALTEN, ZU GEWÄHRLEISTEN SOWIE DIE INTERDISZIPLINÄRE ZUSAMMENARBEIT ZU FÖRDERN.

Die Gestaltung von Übergängen und Durchlässigkeit im Sinne der Leitlinien erfordert einen Dialog zwischen den betroffenen (behinderten) jungen Menschen, ihren Sorgeberechtigten, den sie begleitenden Institutionen der Behindertenhilfe und den Einrichtungen und Diensten in den Fachfeldern des Fachausschusses. Ziel ist es, den Beteiligten die Teilnahme an den vielfältigen Angeboten und Hilfen sowie eine aktive (Mit-)Gestaltung ihres Alltags zu ermöglichen.

Einrichtungen, Dienste und ihre Träger sind hier auf lokaler bzw. regionaler Ebene gefordert:

- ihre Kooperationen (z. B. gemeinsame Projekte),
- die Netzwerkarbeit,
- Formen der aufsuchenden Arbeit (z. B. in den Familien)

in den bereits vorhandenen Formen weiterzuentwickeln oder neu zu erarbeiten.

Bei der Entwicklung fallbezogener Kooperationen gilt es, Ressourcen für die Beteiligten zugänglich zu machen oder sie zu erschließen.

3. ... DIE IHRE MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER IN DER PRAXIS BEFÄHIGEN, DIE LEITLINIENZIELE UND „INKLUSION ALS HANDLUNGSRAHMEN“ UMZUSETZEN.

Um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Praxis zu befähigen, die Leitlinienziele und „Inklusion als Handlungsrahmen“ umzusetzen, ist eine Fortbildungsplanung zur Qualifizierung und zur Auseinandersetzung mit der Thematik als Aufgabe der Träger erforderlich.

Die Zusammenarbeit mit Institutionen der Behindertenhilfe ist hier aufzunehmen bzw. zu intensivieren. Inklusion bietet die Möglichkeit, durch gemeinsames Handeln voneinander zu lernen. Praxiserfahrungen, wie z. B. spezifische beraterische Kompetenzen, werden in der Kooperation mit Einrichtungen der Behindertenhilfe gesammelt.

Konzeptionen und Angebote sollen im Hinblick auf die Umsetzung von Inklusion überprüft werden. Mittel für Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bezug auf Fachwissen und die Methoden des Umgangs mit Heterogenität sowie der inklusiven Weiterentwicklung der Angebote sind zur Verfügung zu stellen.



4. ... UM DIE ORGANISATORISCHEN UND MATERIELLEN BEDINGUNGEN ZU VERÄNDERN, DAMIT DIE LEITLINIENZIELE ERREICHT WERDEN KÖNNEN.

Notwendige Veränderungen der Konzeption und Ausstattung der Angebote werden in den Einrichtungen und Diensten in den Fachfeldern des Fachausschusses geprüft und eruiert. Die Umsetzung angemessener Maßnahmen wird im Diskurs zwischen öffentlichen Trägern, freien Trägern, Sorgeberechtigten und Betroffenen entwickelt. Hierzu müssen auf allen Ebenen Möglichkeiten des Austauschs initiiert werden, wie z. B. runde Tische, Fachveranstaltungen, Arbeitsgruppen u. v. m.

Die Herstellung einer umfassenden Barrierefreiheit wird verstärkte Investitionen in die materielle Ausstattung erfordern. Hierbei sind viele Barrieren bereits ohne hohen Kostenaufwand oder durch Übergangslösungen zu überwinden. Andererseits können aber auch durch erhöhten Betreuungsaufwand zusätzliche personelle Ausstattungen erforderlich werden.

Im Einzelfall sind – auch bei begrenzten Ressourcen – angemessene Vorkehrungen zu treffen, um die Teilhabe am Angebot sicherzustellen. Diese sind mit den jungen Menschen mit Behinderungen und ihren Sorgeberechtigten abzusprechen, da sie oft selbst am besten wissen, welche individuellen Hilfen sie benötigen. Hierbei ist es wichtig, dass die Verantwortung für die Umsetzung der angemessenen Vorkehrungen bei den Einrichtungen und Diensten und deren Trägern liegt und nicht bei den Sorgeberechtigten.

5. ... UM DIE INKLUSION LANGFRISTIG ALS EINEN PROZESS IN THEORIE UND PRAXIS ZU VERANKERN.

Um die Inklusion langfristig als einen Prozess in Theorie und Praxis zu verankern, wird Inklusion als Kern- und Querschnittsaufgabe verstanden, die in den Konzepten und Angeboten der Einrichtungen und Dienste als Grundsatz und Leistung beschrieben wird.

Um die Qualität inklusiven Arbeitens zu sichern, wird das Berichtswesen (Einrichtungskonzept, Jahresbericht, Projektdokumentationen) entsprechend überarbeitet und eine regelhafte Berichterstattung in den Jugendhilfegremien erforderlich.

Außerdem ist im Zieldialog mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger das Thema Inklusion regelhaft zu bearbeiten. Dazu ist auch geeignetes Datenmaterial zu erheben und entsprechend zu evaluieren.

ANHANG

DIE UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION UND AUSGEWÄHLTE HINWEISE ZUM THEMA INKLUSION.

www.un.org/disabilities/convention/conventionfull.shtml

www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar61106-dbgbl.pdf

www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/monitoring-stelle.html

www.felix-welti.de/reha_teilhabe.htm

www.inklusionspaedagogik.de

Hinz, A. (2008): Inklusion – historische Entwicklungslinien und internationale Kontexte. In: Hinz, Andreas; Körner, Ingrid; Niehoff, Ulrich (Hg.): Von der Integration zur Inklusion. Grundlagen, Perspektiven, Praxis. Marburg: Lebenshilfe-Verlag, S. 33–52.

Hinz, Andreas (2002): Von der Integration zur Inklusion – terminologisches Spiel oder konzeptionelle Weiterentwicklung? In: Zeitschrift für Heilpädagogik, Nr. 9, S. 354–361.

Wocken, Hans: Über die Widersacher der Inklusion und ihre Gegenreden; APuZ 23/2010 <http://www.bpb.de/apuz/32713/ueber-widersacher-der-inklusion-und-ihre-gegenreden-essay>

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Stadt Frankfurt am Main
Dezernat Soziales, Senioren, Jugend und Recht
Jugend- und Sozialamt

BILDER:

istockphotos, depositphotos

SATZ & GESTALTUNG:

Heldentaten Werbeagentur GmbH, Frankfurt am Main

DRUCK:

Datenbearbeitung & Druckservice, Bruchköbel